

**Satzung der Gemeinde Fuchsstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht
(Vorkaufsrechtsatzung)
vom 20.01.2016**

Die Gemeinde Fuchsstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung:

**§ 1
Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst alle unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Hinterm Turm“, „Östlicher Ortsrand“ und „Am Schafhof“ der Gemarkung Fuchsstadt.

**§ 2
Vorkaufsrecht**

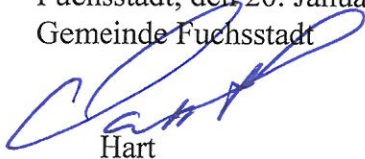
- (1) Für die in § 1 der Satzung genannten unbebauten Grundstücke, steht der Gemeinde Fuchsstadt ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 1 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke haben der Gemeinde den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchsstadt, den 20. Januar 2016

Gemeinde Fuchsstadt



Hart

Erster Bürgermeister